

Berlin, 26.02.2016

Stellungnahme der Medienanstalten zur Umsetzung der  
Telecom Single Market-Verordnung zur Netzneutralität

---

## Konkretisierungsbedarf unter Medienvielfaltsaspekten

---

### 1. Bei der Schaffung von Leitlinien die Meinungsbildungsrelevanz des Internets beachten

Die grundlegenden Ziele der EU-Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet sind grundsätzlich zu begrüßen, nämlich die Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten, ohne dabei Innovationen zu behindern. Nichtsdestotrotz konnte mit der Verordnung keine vollständige Absicherung des Prinzips der Netzneutralität erzielt werden, da Fragen zu den Mindestanforderungen sowie der genauen Ausgestaltung von Spezialdiensten weitgehend offen geblieben sind und dies zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Auch bei den Anbietern von Internetzugangsdiensten gehen die Auffassungen darüber, was genau unter Spezialdiensten zu verstehen ist, noch auseinander.

Um Missbrauch einzuschränken und die Medien- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten, müssen die Leitlinien des GEREK aus Sicht der Medienanstalten deshalb so ausgestaltet sein, dass nur eine enge Auslegung der Verordnung zulässig ist. Die Medienanstalten sprechen sich nachdrücklich dafür aus, vielfaltsrelevante Überlegungen bei der Erstellung von Leitlinien durch das GEREK zu berücksichtigen.

### 2. Mindestanforderungen an Internetzugangsdienste klar definieren

Ein leistungsfähiges, offenes Internet, bei dem die neutrale Übertragung von Daten unabhängig von Inhalt, Sender und Empfänger nach dem sogenannten Best-Effort-Prinzip gewährleistet ist, bildet die Basis der Innovationskraft des Internets und ist Treiber wirtschaftlichen Wachstums. Durch seinen Zugang zu einer Vielzahl an Medienangeboten ist das Internet auch zu einer wichtigen Säule für Meinungsvielfalt und freie Meinungsäußerung geworden. Die Verbreitung von für die Meinungsbildung relevanten audiovisuellen Mediendiensten im offenen Internet darf nicht eingeschränkt und auch große Datenmengen müssen weiter diskriminierungsfrei transportiert werden können. Um dies si-

cherzustellen sind hohe Anforderungen an die Mindestqualität von Internetzugangsdiensten festzulegen und im Zeitverlauf dynamisch anzupassen. Dies sollte gleichermaßen für die mobile Internetnutzung gelten, die weiter an Bedeutung gewinnt.

Dabei sollte der Referenzpunkt für die Mindestanforderungen an einen Internetzugangsdienst nach Ansicht der Medienanstalten an der Qualität ausgerichtet sein, die der Mehrheit aller Endkunden zur Verfügung steht.

### 3. Keine Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Inhalteanbietern

Laut Art. 3 Abs. 2 EU-VO sind Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit zulässig. Daneben bleiben aber vertragliche Vereinbarungen zwischen Internetzugangsanbietern und Dienste- bzw. Inhalteanbietern in der Verordnung unerwähnt. Es wäre also weiterhin möglich, dass der Nutzer sich zwischen verschiedenen Bandbreiten oder Qualitätsklassen entscheidet.

Allerdings sollte durch eine Präzisierung der Regelung ausgeschlossen sein, dass Dienste- bzw. Inhalteanbieter sich durch Vereinbarungen mit dem Internetzugangsanbieter Vorteile gegenüber gleichartigen Anbietern verschaffen. Auch Zero Rating-Angebote sollten – wenn überhaupt – nur dienste-agnostisch eingesetzt werden.

### 4. Spezialdienste nur in sehr eng definierten Fällen

Nach Art. 3. Abs. 5 EU-VO steht es Internetzugangsanbietern und Dienste- bzw. Inhalteanbietern frei, andere hinsichtlich der Qualität optimierte Dienste anzubieten, um den Anforderungen der Inhalte bzw. Anwendungen gerecht zu werden. Die EU-Verordnung lässt jedoch offen, unter welchen technischen sowie inhaltlichen Voraussetzungen solche Dienste zulässig sind.

Aus Sicht der Medienanstalten ist bei der Erstellung von Leitlinien darauf zu achten, dass Spezialdienste nur in engen Ausnahmefällen zugelassen sind, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und für die eine besondere Rechtfertigung für die Besserstellung gegeben ist. Einen Spezialdienst „audiovisuelle Mediendienste“ sollte es aus Sicht der Medienanstalten nicht geben.

So wird verhindert, dass die Leistungsfähigkeit des offenen Internets sukzessive heruntergefahren wird und dieses zukünftig nicht mehr für eine zeitgemäße Mediennutzung ausreicht. Es besteht die Gefahr einer Priorisierung von Inhalten anhand der wirtschaftlichen Stärke einzelner Anbieter. Dies widerspricht der Idee eines chancengleichen Zugangs und damit der freien Meinungsbildung, bei der der Konsument die Auswahl anhand von Inhalt bzw. inhaltlicher Qualität trifft.